

Leistungserhebungen und Notenbildung in der Q11 und Q12

Punktesystem §61,1 GSO

Grundsätzlich gilt für jedes Fach und jedes Kurshalbjahr Folgendes:

- 1 großer Leistungsnachweis
- mindestens 2 kleine Leistungsnachweise, wovon einer rein mündlich sein muss (§53,3 GSO)
- Notenberechnung: großer Leistungsnachweis zur Summe der kleinen Leistungsnachweise im Verhältnis 1:1 (→ keine Aufrundung auf 1 Punkt)
- vgl. §§53,3 und 61,2 GSO

Sonderregelungen:

Geschichte + Sozialkunde als Kombifach (2+1 Wochenstunde):

- 1 großer Leistungsnachweis pro Halbjahr mit getrennt benoteten Fachanteilen
- mindestens 2 kleine Leistungsnachweise sowohl in G als auch in der Regel in Sk, wovon einer rein mündlich sein muss
- Bildung von zwei Pseudohalbjahresnoten und Verrechnung im Verhältnis 2:1

Sport

- praktische Leistungsnachweise anstelle eines großen Leistungsnachweises
- mindestens 2 kleine Leistungsnachweise
- Verrechnung der Summe der praktischen Leistungsnachweise zu den kleinen Leistungsnachweisen im Verhältnis von 2:1
- vgl. §61,6 GSO

Sport als mündliches oder schriftliches Abiturfach mit Additum

- Additum (= Sporttheorie): 1 großer (schriftlicher) Leistungsnachweis und die Summe aus 2 kleinen Leistungsnachweisen im Verhältnis 1:1
- Sportunterricht: Summe der praktischen Leistungen und der kleinen Leistungsnachweise im Verhältnis 2:1
- Berechnung der Halbjahresleistung: Summe des Additums und Summe der Leistungen aus dem Sportunterricht im Verhältnis 1:1
- vgl. §54, 3d und 61,6 GSO

Kunst und Musik als schriftliches Abiturfach mit Additum

- Additum: überwiegend praktische Leistungen
- 1 großer Leistungsnachweis als kombinierte Aufgabe aus praktischem und/oder theoretischem Teil
- mindestens 2 kleine Leistungsnachweise, wovon einer rein mündlich sein muss (§53,3 GSO)
- Berechnung der Halbjahresleistung: Summe aus dem großen Leistungsnachweis in doppelter Gewichtung, dem Durchschnitt der kleinen Leistungsnachweise in einfacher Gewichtung und der Summe des Additumsleistungen in dreifacher Gewichtung dividiert durch den Teiler 6
- vgl. §61,4 -5 GSO

W-Seminare (nur in den 3 Kurshalbjahren: 11/1, 11/2, 12/1)

- in 12/1: die Summe der Leistung der Seminararbeit in dreifacher Gewichtung und der Präsentation in einfacher Gewichtung dividiert durch den Teiler 2
- in 11/1 und 11/2: mindestens je zwei kleine Leistungsnachweise
- vgl. §61,7 GSO

P-Seminare (nur in den 3 Kurshalbjahren: 11/1, 11/2, 12/1)

- in den drei Kurshalbjahren mindestens zwei kleine Leistungsnachweise sowie ein benotetes Portfolio; die einzelnen Leistungen können unterschiedlich gewichtet werden; der Durchschnitt der Leistungen wird ggf. gerundet und danach verdoppelt, sodass maximal 30 Notenpunkte in den drei Halbjahren erzielt werden können
- vgl. §53,3 und 61,8 GSO